

Biodiesel oder Rapsöl?

Beitrag von „T-RACK“ vom 23. März 2007 um 14:54

Beimischungspflicht von Biokraftstoffen

Durch das neue „Gesetz zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher Vorschriften (Biokraftstoffquotengesetz – BioKraftQuG)“ – veröffentlicht am 21. Dezember 2006 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3180) – wird die Mineralölwirtschaft ab 1. Januar 2007 verpflichtet, einen gesetzlich bestimmten Mindestanteil (Quote) des Kraftstoffabsatzes auf dem deutschen Markt in Form von Biokraftstoffen auf dem deutschen Markt zu verkaufen.

Die Quote wird auf den energetischen Gehalt der Kraftstoffe bezogen. Es werden getrennte Quoten für Otto- und Dieselkraftstoffe ab 2007 und ab 2009 ansteigende Gesamtquoten festgelegt (siehe Tabelle).

Stichtag

Quote, bezogen auf den Energiegehalt *

Dieselmotorkraftstoff

ab 2007

4,4 %

*) Die EU-Kraftstoffnorm lässt derzeit beim Dieselmotorkraftstoff eine Beimischung bis zu fünf Volumen-Prozent Biodiesel und beim Ottomotorkraftstoff bis zu fünf Volumen-Prozent Bioethanol zu. ETBE darf dem Ottomotorkraftstoff bis zu 15 Volumen-Prozent zugemischt werden. Dies bedeutet (bezogen auf den Energie-Gehalt) eine Beimischungsgrenze von ca. 4,4 Prozent Biodiesel zum Dieselmotorkraftstoff und 3,3 Prozent Bioethanol zu Ottomotorkraftstoffen.

Die Quote bezieht sich auf den Gesamtabsatz des Quotenverpflichteten und kann gemäß § 37a Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wahlweise durch Beimischung oder über den Absatz von reinem Biokraftstoff erbracht werden.

Innerhalb der Quote eingesetzte Biokraftstoffe werden jedoch ab 1. Januar 2007 nicht mehr steuerlich begünstigt und mit dem Regelsteuersatz des entsprechenden fossilen Kraftstoffes belegt (vgl. § 50 Abs. 1 Änderung des EnergieStG).

Quelle: ADAC http://www.adac.de/Auto_Motorrad/...2#atcm:8-164276

Gruß

Chris